

hat verhandelt. Ob dazu ein wirkliches Bedürfnis besteht, muß hier unerörtert bleiben. Anderes Ergebnis sollten sich mindestens die Verwaltungen der großen Städte von einer Unternehmung fernhalten, die ihren eigenen Mitbürgern empfindliche Konkurrenz bereiten müßte und ihren Ausgangspunkt von einer Bewegung genommen hat, die, wenn sie nicht gerade dem bekannnten „Hah der Städte“ entspringt, so doch gewiß auch nicht hahstereuendlich war. Man fürchte die Danaer, auch wenn sie Geschenke bringen!

## Politische Uebersicht

### Zum Schutze der Jugend.

In der Bundesratsitzung am Donnerstag ist, wie wir bereits meldeten, ein Gesetzentwurf angenommen worden, durch den die Gewerbeordnung im § 43 dahin ergänzt werden soll, daß die Jurisprudenz in den von Abteilungen, in Schriften und Darstellungen nicht in einer Weise gehalten darf, die wegen sittlicher Gefährdung der Jugend Vergernis zu geben geeignet ist. Zur Begründung dieser geplanten Maßregel erfährt der „B. V.“ folgendes:

Auf Grund der Gewerbeordnung sind schon gegenwärtig vom Ankauf oder Feilbieten im Umhergehen ausgeschlossen: Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher Beziehung Vergernis zu geben geeignet sind. Derselben Gegenstände dürfen aber auch auf dem Wege des Straßenhandels oder der Kolportage von Haus zu Haus nicht vertrieben werden. Den betreffenden Schandschriften und Abbildungen sind, wie von der Rechtsprechung wiederholt festgestellt worden ist, solche Ergebnisse der Schundliteratur gleichzustellen, die zwar nicht auf die Erzeugung geschlechtlicher Geübte ausgehen, jedoch in anderer Beziehung die Jugend in moralisch irreführen und gefährden können, z. B. Defektliteratur und Verbrechensromane, kurz die Gesamtheit der sogenannten Schundliteratur.

Der Gesetzentwurf bezweckt nun, die schon bestehenden Bestimmungen sachgemäß zu erweitern, indem der Handel gleichfalls angemessen werden soll, solche Druckschriften und Abbildungen im Interesse unserer Jugend von der aufdringlichen Anpreisung auszuschließen. Es soll der Ansicht, den die Jurisprudenz der argersinnigen Darstellungen in Schaukästen und anderen öffentlichen Auslagen zu reklamieren ausübt, ausgeschlossen werden. Was für Straßenhändler und Zeitungsflöste schon jetzt gilt, soll auch für die Ladengeschäfte verpflichtend sein.

Die anständigen Buch- und Kunsthandlungen sind bereits jetzt bestrebt, sichtlich anständige Auslagen aus ihren Schaufenstern fernzuhalten. Man hofft, daß ein allgemeines Verbot die Aufmerksamkeit auf diese Verhältnisse lenken wird, die Kaufkraft der Jugend für solche Ergebnisse einer verwerflichen Spekulation auf die niederen Instanzen des Volkes und die unreife Jugend zu vermindern und dadurch die Verbreitung der Schundliteratur einzuschränken. Durch die Ausfüllung einer Lücke in der Gewerbeordnung soll weder die Freiheit der Presse, der Kunst und Wissenschaft beschränkt, noch das freie Betreiben der Gewerbetreibenden in der Auswahl ihrer Druckereien und Abbildungen unterbunden werden. Der Entwurf hat lediglich den Schutz der Jugend im Auge und lehnt sich in diesem Sinne eng an die Bestimmungen des Reichstags an, der sich wiederholt für die Zurückdrängung der Schund- und Schandliteratur ausgesprochen hat.

### Der „Rechtsirrtum“ nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission.

Ueber die Stellung, die die Strafrechtskommission in der Frage der Behandlung des „Rechtsirrtums“ einnimmt, wird der „Zf.“ von unterrichteter Seite geschrieben:

Von jeher hat die deutsche Strafrechtswissenschaft nahezu einmütig die rechtsgerichtliche Praxis bekämpft, nach der zwischen strafrechtlichem und nicht strafrechtlichem Irrtum zu unterscheiden sei, was natürlich auch zu verschiedenen Konsequenzen führen muß. Die kriminologische Wissenschaft findet sich nun zwar zusammen in dem Bestreben, die Anschauung des Rechtsirrtums in dieser Frage als unhaltbar zu bekämpfen, aber diese Einigkeit bezieht sich nicht auf das Ergebnis, das an die Stelle der vom Reichsgericht befolgten Praxis zu treten hätte. Jedenfalls laufen die verschiedenen Ansichten im Strafrecht in neuerer Zeit darauf hinaus, daß unbedingt eine einheitliche Behandlung des Rechtsirrtums zu verlangen sei. Ganz den gleichen Standpunkt hat sich auch die Strafrechtskommission in zweiter Lesung zu eigen gemacht. Noch der Vorwurf hielt an der rechtsgerichtlichen Entscheidung fest und wollte nur

die dadurch entstehenden Härten durch eine ziemlich weitgehende Strafmilderung im Falle des strafrechtlichen Irrtums ausgleichen. Seine wesentliche sachliche Veränderung bedeutete der Kommissionsbeschluss in erster Lesung. In zweiter Lesung ist jedoch von der Kommission der bisherige Standpunkt aufgegeben worden, die nunmehr zum Durchbruch gelangte Anschauung läßt sich etwa dahin präzisieren: Zwischen strafrechtlichem und nichtstrafrechtlichem Irrtum wird nicht mehr unterschieden, vielmehr soll die Bestimmung über die Bestrafung desjenigen, der nachweislich in dem Glauben gehandelt hat, die Tat sei erlaubt, weil er sich über das Gesetz oder dessen Anwendung irrte, in den Abschnitten über Strafbemessung verlegt werden. Inhaltlich bedeutet diese Reinigungsänderung der Kommission, daß bei nachweislichem Rechtsirrtum auf gewisse Strafkategorien nicht erkannt werden kann, und die angeordneten härteren Strafen durch mildere zu ersetzen sind. Der Richter kann bei entschuldigendem Irrtum nach freiem Ermessen die ordentliche oder die auf ihre Ziele zielende Strafe mildern, ja, er darf sogar bei besonderen Umständen eine Strafe in Wegfall treten lassen. Wegen dieser den wissenschaftlichen Forderungen angepaßten Standpunkt der Strafrechtskommission, machen sich neuerdings von Seiten hervorragender Kritiker, wie z. B. des Ministerialdirektors Geh. Rat Dr. Lucas starke rechtspolitische Bedenken bemerkbar, der den Standpunkt der Praxis trotz der wissenschaftlichen Anfechtungen als folgerichtig, rechtspolitisch notwendig und auch nicht unbillig bezeichnet.

## Deutsches Reich.

**\* Zum Wahlkampf im 2. ländlichen Landtagswahlkreis.** In Neugersdorf fand am Freitag, den 13. Februar, eine von den beiden liberalen Parteien einberufene öffentliche Wahlerversammlung statt, in der zunächst der nationalliberale, von der Fortschrittlichen unterzeichnete Kandidat, Fabrikbesitzer Max Rücker, Großhändler, unter vielem Beifall sein Programm entwickelte. Nach ihm sprach der sozialistische Abgeordnete Oskar Günther. In seiner Eigenschaft als Führer der Fortschrittlichen Volkspartei Sachlens trat er mit voller Wärme und mit Energie für die Kandidatur Rücker ein. Das liberale Wahlbündnis für die Wahl sei geschlossen worden; im 2. ländlichen Landtagswahlkreis soll es sich zum ersten Male betätigen. Er hoffe mit aller Bestimmtheit, daß die Fortschrittliche Volkspartei Mann für Mann für den nationalliberalen Kandidaten eintreten würde. Niemand dürfe verärgert oder verdrissen beiseite treten; Bündnistreue müsse bis auf den letzten Mann gehalten werden. Auf diese Weise würde die Fortschrittliche Volkspartei zu einer wertvollen Bundesgenossin für die Nationalliberale Partei werden. Die Worte des Abgeordneten Günther fanden in der Versammlung den lebhaftesten Beifall.

**\* Der Landesfiskus für das Königreich Sachsen** beantragt gegenwärtig in besonderem Maße das Interesse der Landwirte, da die Mandate seiner jetzigen Mitglieder ablaufen und die Neuwahlen zum Landesfiskus, wie bereits bekannt, am 2. Februar anstehen. Wie die „D. N.“ erfahren, sind in den einzelnen Wahlbezirken folgende Herren als Kandidaten aufgestellt worden: 1. der bisherige Vertreter Oekonomierat Reichel-Seitzen; 2. Oekonomierat Böhm-Böberitz bei Baupen (bisher Geheimrat Oekonomierat Steiger auf Kleinbauern); 3. der bisherige Vertreter Erbgüterbesitzer Fickler-Rathemalde; 4. Gutsherr Kommandant Wislowitz (bisher Oekonomierat W. Sande auf Reichswitz); 5. der bisherige Vertreter Gutsherr Otto Kühne-St. Michaelis; 6. der bisherige Vertreter Geheimrat Oekonomierat Dr. Steiger-Deutwig; 7. der bisherige Vertreter Rittergutsbesitzer Oekonomierat Schade-Wärtzig; 8. der bisherige Vertreter Rittergutsbesitzer E. Kaumann-Wuhshen; 9. Rittergutsbesitzer Boden-Berndt (bisher Oekonomierat Raner in Froberg); 10. Gutsherr Franz Bennenwig-Gummersdorf bei Frankenberg (bisher Vorrentbesitzer Ernst Grundmann in Dittersdorf); 11. der bisherige Vertreter Rittergutsbesitzer Oekonomierat Stahl-Wittgenndorf bei Chemnitz; 12. der bisherige Vertreter Rittergutsbesitzer Staudt-Wienburg; 13. der bisherige Vertreter Rittergutsbesitzer Hübzig-Christligrün bei Herlasgrün.

**\* Der Fürst von Schaumburg-Lippe** erkrankt. Der Fürst von Schaumburg-Lippe, der in Karlsbad zur Kur weilte, ist an einer Blinddarmerkrankung erkrankt und begab sich am Freitag nach Komotau, wo eine Operation vorgenommen wurde, die glücklich verlief.

**\* Eine Novelle zur Gewerbeordnung wegen** Änderung der §§ 23, 24 der Gewerbeordnung ist vom Bundesrat angenommen worden und wird jetzt dem Reichstage zugehen. Die Novelle will bestehende Mißstände im Gastwirtschaftswesen beseitigen und die Gastwirtschaften einer verschärften Aufsicht unterwerfen. In diesem Zwecke werden alle Schankwirtschaften (Bierhäuser, vegetarische und alkoholfreie Restaurants) der Konzeptionspflicht unterworfen, ihre Inhaber müssen zur Führung des Betriebes besonders geeignet erscheinen, zu welchem Zwecke die Bedingungen zur Führung des Restaurationsgewerbes enger und präziser gefaßt sind. Mit der Antragsteller unzuverlässig, so wird die Konzeption verweigert. Die Konzeption wird nur erteilt, wenn der Nachweis des Bedürfnisses für die Eröffnung eines neuen Betriebes erbracht ist. In diesem Punkte wird eine Frage, die bisher den Einzelstaaten überlassen war, reichsweit geregelt. Die Verwendung weiblicher Personals ist nicht verboten. Es hat sich herausgestellt, daß die Regelung dieser Frage sehr schwierig war. Um Härten zu vermeiden und um den länderüblichen Gewohnheiten entgegenzukommen, überläßt man die Regelung der Frage den Einzelstaaten, da die Verhältnisse in den einzelnen Staaten zu verschiedenartig sind, um einheitlich reichsweit geregelt werden zu können. Die Einzelstaaten sind leistungsfähig, Bestimmungen über Zulassung, Beschäftigung und Lohn der Kellnerinnen zu erlassen. Der zweite Zweck des Entwurfes ist die Regelung der Verhältnisse in den Varietés und Kinos. Beide Kategorien werden der Gewerbeordnung unterstellt, während sie bisher als theatrale Unternehmen galten. Mit der Unterstellung unter die Gewerbeordnung werden diese Unternehmen ebenfalls der Konzeptionspflicht und der Bedürfnisanzeige unterworfen. Der Entwurf regelt ferner noch das Recht der Kulkführungen. Größere Musikveranstaltungen auf privaten Grundstücken bedürfen der polizeilichen Genehmigung, damit wird den sogenannten Rummelböden öffentlich der Garaus gemacht. Kleine Musik in Lokalen ist ohne weiteres gestattet, sofern die Umgebung dadurch nicht gefährdet wird.

**\* Auf die Anfrage des Reichstagsabgeordneten** Wehrens (Wirtsch. Bgg.) hat Staatssekretär Dr. Ledebur geantwortet, daß die Frage der geistlichen Regelung des Arbeitsrechts des in den Gärtnereien beschäftigten Personals nicht so weit gefördert sei, daß die Vorlegung eines Gesetzesentwurfes noch für diese Session in Aussicht gestellt werden könnte. Da die Angelegenheit zurzeit die Petitionskommission des Reichstags beschäftigt und auch eine Denkschrift des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins vorliegt, so wird später geprüft werden, ob und inwieweit eine geistliche Regelung erforderlich erscheint.

**\* Der Gesetzentwurf über die Konzeptionierung** der Buchmacher und seine eingehende Begründung ist in gemeinsamer Arbeit des Reichsjustizamts und des Preussischen Landwirtschaftsministeriums (als der Referent für die Volkswirtschaft) so weit fertiggestellt, daß er demnächst an den Bundesrat gehen kann. Man hofft, daß die erste Lesung der Novelle noch vor Beginn der Osterpause, ihre Verabschiedung vor dem Reichstagsabdruck erfolgen wird. Die geplante Buchmacherverordnung, durch die u. a. dem Reiche die nötigen Einnahmen zur Deckung der Beamtenbesoldungs-Telnsolle und für die Aufbesserung der Bezüge der Alpenpächter geschaffen werden sollen, gewinnt wie Umfragen ergeben haben, im Reichstage an freudiger Begeisterung. Die Rechte ist allerdings dem Gedanken vorläufig noch nicht günstig geformt. Bei den anderen bürgerlichen Parteien überwiegt jedoch die Ansicht, daß nur eine steuerrechtlich erfahrene Reglementierung der Welt ist die Bevölkerung, besonders in den Großstädten, vor den üblichen Auswüchsen der Leidenschaft für den grünen Kalen bewahren kann.

**\* Der Würzener Erzbischof zur Gewerkschaftsfrage.** Auf der Diözesanversammlung der katholischen Jugendvereine in Würzburg hielt Erzbischof v. Bellinger eine Ansprache, in der er nach dem „Bayerischen Kurier“ u. a. sagte:

„Wir lassen uns in der Liebe zum Heiligen Vater von niemand übertreffen. Aber gerade darum weisen wir es zurück, uns christliche Gewerkschaftsangelegenheiten in einem Lichte zu zeigen, als ob der Heilige Vater etwas Gutes gebildet hätte. Der Heilige Vater hat getan, wie er selbst ausgesprochen hat, was ihm die deutschen Bischöfe empfohlen haben, und aus den Gründen, die ihm die deutschen Bischöfe vorgetragen haben und auf welche sich die Duldung des Heiligen Vaters stütze. Deshalb bitte ich unser katholisches Jugendsekretariat Würzburg, ernstlich dahin zu wirken, daß unsere Jugend von den freien Gewerkschaften ferngehalten wird, und weiter darauf hinzuwirken, bei allen, bei welchen ein Anstoß auf eine Gewerkschaft in Frage kommt, daß sie den christlichen Gewerkschaften beitreten.“ (Stürmischer allseitiger Beifall.)

Der Erzbischof fügte noch hinzu, daß er diese Auffassung mit allen deutschen Bischöfen teile.

**\* Bischofskonferenz in Köln.** Der „Köln. Volksztg.“ zufolge sind die fünf Bischöfe von Hildesheim, Münster, Osnabrück, Baderborn und Trier zur Abhaltung einer Konferenz in Köln eingetroffen. Es sollen über die Gewerkschaftsfrage Erörterungen stattfinden.

## Ausland.

**Frankreich.**

**\* Die Epidemien im französischen Meer.** Ein Telegramm meldet aus Paris, 14. Februar: Die Erkrankungen des Abgeregneten Dahau in der Kammerkammer vom Freitag über die Epidemien unter den französischen Soldaten haben in weiten Kreisen der Bevölkerung großes Aufsehen hervorgerufen. Die rechtsstehende Presse verurteilt den Einbruch, den die durch Dokumente unterstützten Erklärungen hervorgerufen haben, abschuldend. Die „Francaise militaire“, das offizielle Blatt des Kriegsministeriums, gibt heute zum ersten Male zu, daß die Situation tatsächlich viel zu wünschen übrig lasse. Das Blatt erfährt, daß eine große Anzahl durchgreifender Maßnahmen bevorsteht, so vor allem die sofortige Entlassung resp. Beurlaubung der Schwerkranken. — Dazu liegen folgende Behauptungen vor: Die konstanten Mütter erklären: Der Verlauf der Debatte über den Gesundheitszustand der Armee habe deutlich gezeigt, daß diese Frage lediglich ein Vorwand zu einem neuen Anlauf gegen das Dreijähriges Gesetz werden sollte. — Das „Echo de Paris“ schreibt: Die Sozialisten und ein Teil der Radikalen nahmen die in einigen Garnisonen ausgebrochenen und im Grunde wenig gefährlichen Epidemien zum Anlaß, um durch wohlbedachte Hebertreibungen die öffentliche Meinung zu beunruhigen und das Dreijähriges Gesetz in Verruf zu bringen. Es handelt sich da um einen strafwürdigen Bluff. Wenn die Regierung dieses nationaldenklichen Unternehmens der Revolutionäre unterlassen wolle und wenn dies der erste Schritt zur Wiedereröffnung der zweijährigen Dienstzeit bilien wäre, dann möge das Land dies wissen. — Die sozialistische Presse macht übrigens kein Hehl daraus, daß sie ausschließlich das Dreijähriges Gesetz für den schlechtesten Gesundheitszustand in der Armee verantwortlich macht.

**Türkei.**

**\* Die Minenpötte an den Dardanellen teilweise** aufgehoben. Ein Drahtbericht meldet aus Konstantinopel, 14. Februar: Die Minenpötte am Eingang der Dardanellen, die die Schifffahrt noch immer gefährdet, ist in einem Umkreis von einem Kilometer aufgehoben worden. Die die Meerenge passierenden Schiffe brauchen daher keinen Luken mehr an Bord zu nehmen.

**Südafrika.**

**\* Zum Zustand in der Kapkolonie.** Aus Kapstadt meldet der Telegraph: Premierminister Botha ergriff während der Debatte über die Jambonitassbill das Wort und verteidigte in einer einflussreichen Rede die Haltung der Regierung während der Ausdehnungen im Juli und Januar und begründete den Ausbruch der Unruhen im Juli als einen Krieg gegen Frauen und Kinder und als einen mörderischen Angriff auf die Volksfreiheit. Johannesburg habe sich am 3. Juli im Zustande der Revolution befunden. Die Lage von Johannesburg an jenem Tage sei das Schrecklichste gewesen, was ihm jemals vor Augen gekommen sei. Wenn die Regierung nicht mit den Streikenden ein Abereinkommen getroffen hätte, würden die Folgen entsetzlich gewesen sein, da sich eine vierstellige Million Eingeborene erhoben und überall Anarchie geherrscht hätte. Tausende von Menschenleben wären dann verloren gegangen und ein Schaden von Millionen entfallen. Botha erklärte weiter, er sei sehr überzeugt, daß die Arbeiterführer niemals die Absicht der von ihnen getadelten Mißstände, von denen viele gar nicht existierten, gewünnt hätten; sie seien lediglich gewalttätige Feinde der Volksfreiheit. Botha rechtfertigte jedoch das Kriegsrecht mit der Begründung, daß es ein Blutvergießen verhindert und den gefährlichsten Angriff auf die Nation zumite gemacht habe.

**Amerika.**

**\* Die Erkrankung des Präsidenten Wilson.** Aus Washington, 14. Februar, wird berichtet: Die Krankheit des Präsidenten Wilson hat sich als eine leichte Diphtheritis herausgestellt. Die Lunge ist jedoch nicht angegriffen und auch die Temperatur nicht sonderlich hoch. Man hofft daher, daß der Präsident in einigen Tagen wieder hergestellt sein wird.

## Chinas Stellung im Seeverkehr des Mittelalters.

Von Dr. H. Stäbe.

(Schluß.)

Die Einleitung des erwähnten Wertes bietet überdies eine Geschichte des Seehandels zwischen China und den Ländern Südafriens, die aus chinesischen Quellen eine Fülle bisher unbekannter Tatsachen bietet. Soweit wir rückwärts blicken können, waren es die südarabischen Handelsstaaten, vor allem die Sabäer, in deren Händen der Verkehr auf dem Indischen Ozean lag. Inschriften aus ägyptischen Gebieten in südarabischer Schrift und Ruinen alter Bauten bezeugen ihr Vordringen in diesem Gebiete. Daneben finden sich freilich auch Spuren des phönizischen Handels. Eine große Wandlung erfährt der Weltverkehr schon durch die weitverbreitete Verkehrspolitik der Hellenen. Alexandria wurde rasch, zumal durch seine bequeme, mustergetreuen Hafenbauten, zum ersten Hafen des Weltverkehrs empor. Seitdem im 1. Jahrhundert n. Chr. der wichtigste arabische Hafen, Aden (Aden), zerstört war, gewann der ägyptische Handel sehr bedeutende Verbindungen mit Indien und Ceylon. Gefördert wurden diese Beziehungen zunächst durch die nautisch-jolgenreiche Entdeckung der Monsunwinde durch den griechischen Seemann Hippalos (um 60 n. Chr.). Vor allem aber erweiterte sich der Bild auch nach Osten. Im 1. Jahrhundert n. Chr. tritt der Name eines Volkes, der „Siner“, auf, ihr Land erscheint als das äußerste Ziel des Seeverkehrs auf dem „Erythräischen Meer“, d. h. auf dem Indischen Ozean. Aus Indien brachten griechische Seefahrer auch den Namen Tschina (oder Kapschina — Groß-

Tschina) mit. Diese Bezeichnung Chinas geht zurück auf den Namen der Dynastie der Tsin (266—206 v. Chr.), der Chinas gewaltigster Herrscher, Schiawangpi, der Schöpfer des chinesischen Einheitsstaates, angehört. Seit dieser Zeit also wird China zur See mit Indien in Verbindung getreten sein. Daß auch Ägypten mit China in unmittelbarer Verbindung gestanden hat, ist nicht ausgeschlossen. Wenigstens berichten chinesische Annalen von der „Gesandtschaft“ eines Kaisers An-tsun, die 166 n. Chr. aus Anam in China eintraf, nachdem sie Anam offenbar auf dem Seewege erreicht hatte. Eine wirkliche „Gesandtschaft“ wird es nicht gewesen sein, sondern Kaufleute, die sich gern als Gesandte eines mächtigen Reiches ausgaben, um für ihre Waren Zollfreiheit zu erreichen. Es ist kaum zu bezweifeln, daß der „Kaiser An-tsun“ niemand anders als Marcus Aurelius Antoninus (163 bis 180) war. Außer diesem chinesischen Bericht haben wir noch die Angabe des Geographen Ptolemäus (um 150 n. Chr.), daß der äußerste Punkt des Seeverkehrs die Stadt Cattigara im Lande der Sina war. Es ist viel gelehrter Scharfmann auf die Bestimmung dieses Ortes angewendet worden; wahrscheinlich ist es — wie schon J. von Richthofen vermutete — Tsongking. Es werden indes seltene Fälle gewesen sein, daß griechische Kaufleute bis Süchina gelangten, während zwischen Vorderindien, Hinterindien und etwa Java regelmäßige — oder doch häufigere — Verbindungen seit dem 2. Jahrhundert n. Chr. bestanden. Eine „Gesandtschaft“, die von Java aus dem chinesischen Kaiserhof erreichte, fällt in das Jahr 132 n. Chr. Westwärts waren es jastische Kaufleute.

Dieser Auslandsverkehr nach China hat auch die Chinesen, die als unaltes Bauernvolk dem Seewesen wenig geneigt waren, doch gelegentlich zu größeren

Unternehmungen angeregt. Wir erfahren aus einer kürzlich von dem französischen Sinologen P. Pelliot erschlossenen Quelle, daß im 1. Jahrhundert v. Chr. Seefahrer aus einem weit entfernten Lande im Westen nach Süchina kamen und daß eine chinesische Gesandtschaft im Jahre 2 n. Chr. in dieses ferne Westland ging, um von dort „Tribut“ zu holen. Als eine besonders hochgeschätzte Seltenheit, die damals nach China eingeführt wurde, wird das Rhinoceros genannt.

Das Land, nach dem diese chinesische Expedition entsandt wurde, wird in der chinesischen Quelle Hua-nang-tschang genannt. Wir wissen leider nicht, welches Land das ist; der Geograph Dr. Alf. Permann hat darunter kürzlich Madagaskar verstehen wollen. Die Fahrt nach „Huang-tschang“ — daß es in Ostafrika zu suchen ist, möchte ich gauden — war wohl das erste große Unternehmen der Chinesen zur See. Die älteste Nachricht von einem „Weltmeer“ kam schon im Jahre 127 v. Chr. nach China durch den Gesandten Tchang-kien, der die Gebiete am Ozean erreichte. Aber erst im Jahre 97 n. Chr. sah der chinesische Gesandte Kan Ping, der auf dem Landweg durch Zentralasien gereist war, dieses „Weltmeer“. Das Gebiet, in dem er an das Meer kam, heißt in den chinesischen Annalen T'au-tschang. Weist man den Ort an der Südpole der Erde gesucht; vielleicht aber entspricht der chinesische Name dem Taoc der Griechen, das am Persischen Meerbusen lag. Daß Chinesen von Kanton bis in den Persischen Meerbusen gefahren sind, beweist ein äußerst wertvoller Bericht aus der Zeit zwischen 780 und 800. Als Expedition des chinesischen Handels wird hier ein Ort Mo-tso genannt, worunter vielleicht das berühmte Hormuz zu verstehen ist.

Das Aufblühen des chinesischen Seeverkehrs wird besonders in der Entwicklung der Häfen Süchinas

erkennbar. Während im Altertum nur Cattigara (Tongking) von Fremden erreicht worden ist, gab es um 300 n. Chr. auch in Kanton eine Siedelung fremder Kaufleute, wohl Perser. Seit dem Beginn des 7. Jahrhunderts traten hier auch Araber auf; um 825 ist der Islam nach Süchina gelangt. Bis in diese Zeit mögen auch die Anfänge einer sehr alten, noch heute bestehenden jüdischen Kolonie in Kai-fong-tsu zurückzuführen.

Seine reiche Entwicklung wurde 875 durch einen Aufstand in China gestört, der die fremden Kaufleute vertrieb. Der Araber ging nach Malakka zurück. Aber schon im 10. Jahrhundert bemühte sich die Regierung Chinas, die gestörten Beziehungen wieder herzustellen. Im 980 wurden in Kanton, Tongking, Huang-tschang und King-po Seegeldämter errichtet. Zu neuer Blüte gelangte der chinesische Seehandel aber erst im 12. Jahrhundert, als der im Lande längst bekannte Kompaß für die Seefahrt verwendet wurde. Zunächst sind chinesische Schiffe bis Malakka und Sumatra gefahren, im 12. Jahrhundert erreichten sie schon die Malabar-Küste. Aus diesem Verkehr sind mehrere chinesische Segelboote hervorgegangen, die die Gebiete des indischen Ozeans beschränkten. Es sind Dokumente von großem Wert für geographische und kulturgeschichtliche Forschung; sie beweisen, daß China damit auf dem besten Wege war, mit dem Westen in enge Verbindung zu treten. Wir dürfen hoffen, daß sie jetzt auch in Deutschland lebhaft geförderte Chinesenforschung uns noch eine Fülle neuer Erkenntnisse schafft. In dem neu gegründeten Sinologischen Institut an der Universität Leipzig wird gerade in kulturgeschichtlicher Richtung lebhaft gearbeitet, und wir können erwarten, daß schon die nächste Zeit uns wertvolle Ergebnisse dieser Studien in mehreren größeren Werken bringt.